

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und Lärmsanierung: Seestrasse/Mythenquai, Abschnitt Hoffnungsweg bis Alfred-Escher-Strasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Verbreiterung beidseitige Radstreifen (Abschnitt Hoffnungsweg bis Einmündung Bachstrasse), Zweirichtungsradschwergewichtsweg (Abschnitt Einmündung Bachstrasse bis Alfred-Escher-Strasse), behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen «Rote Fabrik», «Bahnhof Wollishofen/Werft», «Landiwiese» und «Sukkulente-sammlung». Gleichzeitig wird eine Strassenlärmsanierung gemäss Art. 18 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 8 Abs. 2 Lärmschutz-Verordnung (LSV) durchgeführt.

An einzelnen Gebäuden sind die zulässigen Lärmgrenzwerte überschritten. Es sind keine Lärmschutzmassnahmen möglich. Für die verbleibenden Überschreitungen der Grenzwerte werden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV beantragt. In der Folge wird ein separates Verfahren zum Einbau von Lärmschutzfenstern durchgeführt.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne sowie der akustische Bericht mit den Anträgen um Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 18. November 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 18. November 2020, Permanente Verkehrsvorschriften [Kreis 2]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 20. November bis und mit Montag, 21. Dezember 2020**.

Gegen das Strassenbauprojekt und die beantragten Sanierungserleichterungen kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt mit den beantragten Sanierungserleichterungen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 20. November 2020).

Tiefbauamt  
Die Direktorin

Zürich, 18./20. November 2020

---

Zürich, 12. November 2020

kib/dit

Brigitte Kistler, lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst